



Betreff:
Möglichkeiten zur Energieeinsparung für die Samtgemeinde Hesel

Federführung: Fachbereich 3 - Finanzen und Vermögen
Sachgebiet 32 - Grundstücks- und Gebäudemanagement
Verfasser: Andy Treyße und Michael Tunder
Aktenzeichen: 32.1/Tr-
Datum: 30.09.2022

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung Entscheidung	10.10.2022	

Sachverhalt:

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sieht sich die Bundesrepublik mit Versorgungsengpässen im Bereich der Energieversorgung konfrontiert. Insbesondere die Versorgung mit Erdgas und daraus resultierend auch die Stromversorgung stellt eine Herausforderung dar. Angesichts der angespannten Lage auf den Energiemärkten wurden vom Bund zwei Energieeinsparverordnungen erlassen. Diese dienen der Vorsorgestärkung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus.

1. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Die Verordnung ist seit dem 01.09.2022 in Kraft und ist für sechs Monate gültig.

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind Gemeinschaftsflächen nicht zu heizen und die maximale Lufttemperatur in Büros beträgt 19°C. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind unter anderem Kindertagesstätten und Schulen. Die Samtgemeindeverwaltung setzt diese Vorgaben entsprechend der Verordnung um.

Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, deren Betrieb vorwiegend dem Händewaschen dienen, sind unter Beachtung von Hygienevorschriften abzuschalten. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind unter anderem Kindertagesstätten und Schulen. Die Samtgemeindeverwaltung setzt diese Vorgabe entsprechend der Verordnung um.

Außenbeleuchtung von Gebäuden ist untersagt. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Sicherheits- und Notbeleuchtung, Kulturveranstaltungen und Volksfeste, Kindertagesstätten und Schulen sowie Beleuchtung für Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren, die nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Samtgemeindeverwaltung setzt diese Vorgabe entsprechend der Verordnung um.

2. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Die Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist für zwei Jahre gültig.

Für alle Gebäude mit Gasheizung ist in dieser Zeit ein Heizungsscheck durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob einstellbare technische Parameter hinsichtlich Energieeffizienz optimiert sind, ob die Heizungsanlage hydraulisch abzugleichen ist, ob effiziente Heizungspumpen eingesetzt werden und ob Dämmmaßnahmen an Rohrleitungen und Armaturen durchzuführen sind. Der Heizungsscheck wird entsprechend der Verordnung durch die Samtgemeindeverwaltung veranlasst und wird im Zuge der jährlich durchzuführenden Wartungsarbeiten erfolgen.

Für Gebäude ab 1.000 m² und Wohngebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten, die zentral mit Erd-

gas beheizt werden, ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, wenn bisher kein hydraulischer Abgleich erfolgt ist. Mittelfristig wird der hydraulische Abgleich entsprechend der Verordnung durch die Samtgemeindeverwaltung veranlasst.

3. Energieverbrauch der Samtgemeindeliegenschaften

Die Wärmeversorgung der Samtgemeindeliegenschaften basiert nahezu vollständig auf Erdgas. Ausnahmen bilden die Feuerwehrgereätehäuser in Firrel und Schwerinsdorf, die mit Luft-Wasser-Wärmepumpen versorgt werden und die Friedhofskapelle Neukamperfehn, die durch eine Speicherheizung beheizt wird. Der jährliche Erdgasbedarf in den Samtgemeindeliegenschaften liegt bei etwa 2,5 GWh pro Jahr. Der Bedarf ist von der Witterung und tatsächlichen Nutzung abhängig. Etwa ein Viertel des kommunalen Erdgasverbrauchs der Samtgemeinde entsteht in angemieteten Wohnungen für Wohnungslose. Dieser Verbrauch entzieht sich dem direkten Einfluss der Samtgemeinde, da die Vermieter*innen über energetische Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen in ihren Objekten entscheiden. Angesichts der aktuellen Notsituation, in der eine Vielzahl geflüchteter Menschen unterzubringen ist, ist hier ein steigender Erdgasbedarf zu erwarten. Die Großverbraucher im Bereich Erdgas sind das Schwimmbad Hesel, die Grundschule Hesel, das Rathaus, die Grundschule Neukamperfehn und die Grundschule Holtland. Die Großverbraucher im Bereich Strom sind die Abwasserbeseitigung, das Schwimmbad Hesel und das Rathaus. Detaillierte Auflistungen der Erdgas- und Stromverbräuche sowie der entsprechend verursachten Treibhausgas-Emissionen in den Samtgemeindeliegenschaften können der Anlage entnommen werden.

4. Weitere Maßnahmen der Samtgemeindeverwaltung

Die Samtgemeinde hat folgende Maßnahmen zur Energieeinsparung bereits auf den Weg gebracht oder beabsichtigt dies zu tun:

- Kurzfristige Umrüstung der Innenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel und Einbau von Präsenzmeldern, um den Stromverbrauch durch Beleuchtung zu reduzieren
- Auslagerung von Teilen der EDV-Infrastruktur und Anschaffung sparsamerer Geräte, um den Stromverbrauch durch EDV-Geräte im Rathaus zu senken
- Nutzersensibilisierung zum sparsamen Umgang mit Energie
- Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Teildeckung des Strombedarfs des Klärwerks
- Absicht ein Energiemanagement einzuführen, damit ein effektives Controlling der Verbräuche gewährleistet werden kann
- Absicht mittelfristig Energieberatungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, um systematisch Einsparpotenziale, Nutzungsmöglichkeiten regenerativer Energien und notwendige Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln

Die Energieeinsparungen und die entsprechende Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen durch oben genannte Maßnahmen können kurzfristig nicht beziffert werden.



Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Samtgemeinde Hesel - Erdgasverbrauch
2. Samtgemeinde Hesel - Stromverbrauch